

Sitzungsvorlage Nr.: 076/2020

Sitzung am 29.07.2020

Öffentlich

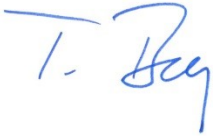
Bearbeiter.: Thomas Berg

Aktenzeichen: 021.55

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	29.07.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung der Richtlinien über die Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinien)**

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung der Vereinsförderrichtlinien wird entsprechend dem beigefügten Entwurf sowie den Ergebnissen der Beratung im Gemeinderat beschlossen.
2. Die Kostenordnung für die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen vom 13. November 1981 (i.d.F. vom 01. September 2011) wird in diesem Zuge dahingehend geändert, dass für eine örtliche Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeier, Konzert usw.) eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (einschließlich politischer Parteien) neben den jeweiligen Zuschlägen sowie Betriebs- und Nebenkosten kein Benutzungsentgelt bzw.

## keine Grundgebühr berechnet wird.

---

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

---

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

### I. Allgemeines

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Meßstetten wurden letztmals zum 01. Januar 2017 angepasst. Im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung mit dem Büro „ikps“ aus Stuttgart wurde eine Überarbeitung der Sport- bzw. Vereinsförderrichtlinien als Ziel und Handlungsempfehlung formuliert.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 08. Mai 2018 wurde deshalb vereinbart, dass sich die Stadtverwaltung gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprechern zunächst Gedanken über mögliche Änderungen der Richtlinien macht und diese anschließend erneut im VFA beraten werden; letzteres erfolgte in der VFA-Sitzung am 20. November 2018.

Anfang des Jahres 2019 wurden auf Anregung des VFA alle Vereine angeschrieben und gebeten, Änderungsvorschläge und Anregungen mitzuteilen. Daraufhin gingen insgesamt 15 Rückmeldungen bei der Stadtverwaltung ein, die nahezu alle sehr positiv waren und den Dank für die großzügige Vereinsförderung zum Ausdruck brachten.

Da aufgrund der Corona-Pandemie in den vergangenen Wochen keine Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses stattfinden konnte, wurde in der Gemeinderatsitzung am 19. Juni 2020 angekündigt, dass die geplanten Änderungen samt Entwurf der überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übersandt werden. Die Fraktionsvorsitzenden wurden gebeten, die geplanten Änderungen innerhalb der Fraktionen zu beraten und der Verwaltung entsprechende Rückmeldung zu geben.

Diese Rückmeldungen wurden im vorliegenden Entwurf der Richtlinien bereits berücksichtigt. Auf dieser Grundlage kann nun die Änderung der Vereinsförderrichtlinien öffentlich beraten und beschlossen werden.

„Dank“ des geplanten Inkrafttretens zum 01. August 2020 können die Vereine die „neuen“ Richtlinien bei ihren Anträgen für das Vereinsförderjahr 2021 (Frist 01. Oktober 2020) bereits berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Änderungsvorschläge, sowohl aus dem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden als auch aus den Rückmeldungen der Vereine und der Fraktionen dargestellt, die gleichzeitig den Vorschlag der Verwaltung darstellen. Die entsprechenden Änderungen sind im beiliegenden Entwurf der Vereinsförderrichtlinien gelb markiert.

## **II. Änderungsvorschläge**

### 1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Möglichkeit, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für vorzeitige Maßnahmen zu beantragen, soll zu Beginn der Richtlinien generell eröffnet werden. Bislang war dies jeweils separat unter den verschiedenen Vereinsarten geregelt.

### 2. Anpassung von Pauschalbeträgen für jugendliche Mitglieder

Es wird vorgeschlagen, folgende Pauschalbeträge für Mitglieder unter 18 Jahren anzupassen. Hierbei wurde entgegen der ursprünglichen Entwurfsfassung auf Anregung der Freien Wählervereinigung versucht, die Erhöhungen prozentual vorzunehmen und gleichzeitig aufzurunden.

- Ziff. 1.76: Erhöhung des Zuschussbetrags für die jugendlichen Mitglieder des Jugend-Rot-Kreuz Meßstetten von 9,00 auf 10,00 Euro
- Ziff. 2.41 / 2.42: Erhöhung des Zuschussbetrags für jugendliche Musiker/-innen und Sänger/-innen von 19,50 Euro auf 21,50 Euro
- Ziff. 3.42.: Erhöhung des Zuschussbetrags für jugendliche Sportler/-innen von 12,00 Euro auf 13,50 Euro
- Ziff. 5.1: Erhöhung des Zuschussbetrags für die jugendlichen Mitglieder sonstiger Vereine von 9,00 auf 10,00 Euro (bei nachgewiesener Jugendarbeit)

### 3. Förderung von Lehrgängen, Seminaren etc.

Beim Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden wurde angeregt, auch die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Lehrgängen und Seminaren o.Ä. zu fördern. Aus Sicht der Verwaltung ist dies sinnvoll, muss jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden. So muss der Lehrgang vom Verein ohne anderweitige Zuschüsse bezahlt und im Auftrag und Interesse des Vereins bzw. auf Anregung des Vereinsvorstandes absolviert werden. Die Förderung sollte außerdem für alle gesetzlich verpflichtenden Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) gewährt werden.

Die Höhe dieses Zuschusses könnte analog zu den Anschaffungen 25% betragen.

#### 4. Kosten für die erste Vereinsveranstaltung

Bezüglich der ersten Veranstaltung eines Vereins vertraten die Fraktionsvorsitzenden die Meinung, weiterhin die hälftigen Kosten in Rechnung zu stellen. Dieses Thema wurde seitens der Vereine am häufigsten genannt; Wunsch ist hierbei insbesondere eine Befreiung vom Grundbetrag für die erste Veranstaltung bis hin zu einer generellen Befreiung von Hallengebühren für öffentliche Vereinsveranstaltungen. Auch im Gemeinderat wurde dieses Thema in letzter Zeit mehrfach angesprochen.

Bis 2011 war die erste Veranstaltung der Vereine vom Grundbetrag befreit. Nachdem im Jahr zuvor jedoch die Getränkeliieferungsverträge für die Hallen aufgekündigt wurden und dies einen finanziellen Vorteil für die Vereine darstellte, wurde 2011 die Einführung der hälftigen Kostentragung für die erste Veranstaltung als finanzieller Ausgleich beschlossen.

Da dies jedoch nicht primär in den Vereinsförderrichtlinien geregelt ist, muss hierzu die „Kostenordnung für die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen“ angepasst werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Wunsch der Vereine entsprochen werden und auf die Grundgebühr für die erste Veranstaltung verzichtet werden; die Zuschläge sowie die Betriebs- und Nebenkosten könnten hingegen bereits ab der ersten Veranstaltung berechnet werden. Ab der zweiten Veranstaltung würde dann eine volle Abrechnung erfolgen.

Da seitens der Fraktionen keine anderslautenden Rückmeldungen eingingen, wird seitens der Verwaltung neben den Vereinsförderrichtlinien auch die o.g. Kostenordnung zur Änderung vorgeschlagen.

Um die Regelung bezüglich der „besonderen Veranstaltungen“ i.S.d. Vereinsförderrichtlinien klar vom regulären Veranstaltungsbetrieb in den Hallen abzugrenzen, sollte ein Verweis auf die Kostenordnung eingefügt werden (siehe Ziff. 2.63 der Vereinsförderrichtlinien).

#### 5. Pflege von Rasenflächen, die nicht Spielflächen sind

Bei der Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden wurde angeregt, auch für tatsächlich gepflegte Rasenflächen, die nicht zur Spielfläche i.S.d. Ziffer 4.22 gehören, einen Zuschuss zu gewähren. Dies wurde für das Vereinsförderjahr 2019 für den Skiverein Meßstetten und die Skischule Meßstetten erstmals so beschlossen. Hierfür erfolgt eine „spitze“ Abrechnung je nach Pflegeintervall. Dies ist im Entwurf der Vereinsförderrichtlinien berücksichtigt.

Ziff. 4.5 der Vereinsförderrichtlinien regelt die Bezuschussung der Platzunterhaltung für Vereine, die mehrere Sportplätze betreiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Vereine mindestens vier Mannschaften beim Fachverband gemeldet haben. Da dies in Zukunft, insbesondere auch aufgrund der vermehrten Bildung von Spielgemeinschaften, schwerer nachvollziehbar ist, könnte der Passus aus Sicht der Verwaltung ersatzlos gestrichen werden.

#### 6. Förderung für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Der SV Tieringen brachte unter anderem zum Ausdruck, dass die laufenden Kosten für die vereinseigenen Sportgelände nur zum Teil durch die Vereinsförderung gedeckt werden. Daraus entstehe ein Vorteil für Vereine, die überwiegend Hallen für ihren Trainings- und Spielbetrieb nutzen.

Dies könnte durch eine Erhöhung des Zuschusses für die Unterhaltung der Sportplätze je nutzbarem Quadratmeter ausgeglichen werden. Diese Pauschale wurde letztmals zum Vereinsförderjahr 2014 von 12,5 auf 15 Cent je qm erhöht (+ 20%). Im Rahmen der Vorberatung der Vereinsförderung 2020 wurde dieses Thema im Gemeinderat ebenfalls hinterfragt.

Bei einer entsprechenden Anpassung sollte aus Sicht der Verwaltung auch der pauschale Zuschuss für die Unterhaltung der Tennisplätze und Reitflächen (derzeit 115,00 Euro) im selben prozentualen Umfang erhöht werden.

Eine erneute Erhöhung um 20% würde einen Pflegesatz für Rasenflächen in Höhe von 18 Cent je qm und für die pauschale Unterhaltung der Tennisplätze und Reitflächen in Höhe von 138,00 Euro ergeben.

#### 7. Laufende Förderung von DRK und DLRG

Die Förderung der Ortsgruppen des DRK sowie der DLRG erfolgt lt. Ziffer 1.75 der Richtlinien nicht im Rahmen der Vereinsförderung. Derzeit erhalten diese Vereinigungen i.d.R. Investitionszuschüsse für deren Maßnahmen analog zu den Vereinen, jedoch keine laufende Vereinsförderung als Grundbetrag in Abhängigkeit der Mitgliederzahl. Der DRK Ortsverein Meßstetten hat dies nun angeregt. Die Verwaltung schlägt eine Anerkennung im Sinne der Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb gem. Ziffer 5.1. der Richtlinien vor. Gleichzeitig könnte dann der generelle Ausschluss aus den Vereinsförderrichtlinien in Ziff. 1.75 entfallen.

#### 8. Zuschuss für Jugendarbeit in sonstigen kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen

Die Freie Wählervereinigung hat angeregt, auch den sonstigen kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen (Ziff. 2.43) zusätzlich 10,00 Euro für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis 18 Jahre zu gewähren, sofern nachgewiesen wird, dass regelmäßig sinnvolle Jugendarbeit angeboten und betrieben wird. Bislang war diese Ver-

einskategorie die einzige in der Richtlinie, die diesen Zuschuss nicht erhält.

Darüber hinaus wurden weitere kleinere bzw. redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die neben den o.g. Änderungen im beiliegenden Entwurf gelb markiert sind.

### **Anlage**

1 Entwurf Vereinsförderrichtlinien